

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 21. August 2009 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.5440 — Lufthansa/Austrian Airlines

Berichterstatter: Vereinigtes Königreich

(2010/C 16/05)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung handelt.
2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das angemeldete Vorhaben gemäß Artikel 1 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung eine gemeinschaftsweite Bedeutung hat.
3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Märkte für Passagierlinienluftverkehr auf der Grundlage von Ausgangsort-Zielort-Paaren abzugrenzen sind.
4. Im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Würdigung des Vorhabens stimmt der Beratende Ausschuss mit der Kommission darin überein, dass der Erwerb der Austrian Airlines durch Air France-KLM (im Falle eines Scheiterns des Erwerbs von Austrian Airlines durch Lufthansa) die wahrscheinlichste alternative kontrafaktische Situation im Vergleich zur Lage vor dem Zusammenschluss ist.
5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der Zusammenschluss in der vom Anmelder ursprünglich geplanten Form im Passagierluftverkehr auf den folgenden Strecken ernste Bedenken im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt bzw. einem wesentlichen Teil desselben aufwirft:
 - a) Wien-Stuttgart
 - b) Wien-Köln
 - c) Wien-München
 - d) Wien-Frankfurt
 - e) Wien-Brüssel
6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Umsetzung der Verpflichtungen, die der Anmelder am 31. Juli 2009 angeboten hat, dazu führen wird, dass eine oder mehrere Fluggesellschaften auf den nachstehend aufgeführten Strecken zeitnah in den Passagierluftverkehr einsteigen werden, so dass die in diesem Bereich festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinreichend ausgeräumt werden:
 - a) Wien-Stuttgart
 - b) Wien-Köln
 - c) Wien-München
 - d) Wien-Frankfurt
 - e) Wien-Brüssel
7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für Passagierluftverkehr auf anderen Strecken nicht erheblich behindern wird.

-
8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb auf den folgenden Märkten nicht erheblich behindern wird:
- a) Märkte für Luftfrachtverkehr
 - b) Märkte für den Großhandelsverkauf von Sitzplatzkontingenten an Reiseveranstalter
 - c) Märkte für Wartung, Reparatur und Überholung
 - d) Märkte für Bordverpflegungsdienste
 - e) Märkte für Bodenabfertigungsdienste
9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben, vorbehaltlich der Einhaltung der im Anhang der Kommissionsentscheidung aufgeführten Verpflichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 EWR-Abkommen als mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte.
-